

**Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates
sowie für den Bürgermeister der Stadt Bergkamen
vom 15.12.2025**

Inhaltsübersicht

Präambel

1. Teil: Grundlagen der Zuständigkeitsordnung

- § 1 Allgemeines
- § 2 Ausschüsse und Ausschusssitze

2. Teil: Zuständigkeiten

- § 3 Haupt- und Finanzausschuss
- § 4 Rechnungsprüfungsausschuss
- § 5 Wahlausschuss
- § 6 Wahlprüfungsausschuss
- § 7 Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
- § 8 Betriebsausschuss
- § 9 Jugendhilfeausschuss
- § 10 Ausschuss für Stadtentwicklung und Strukturwandel
- § 11 Ausschuss für Bauen und Verkehr
- § 12 Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung
- § 13 Kulturausschuss
- § 14 Ausschuss für Arbeit und Soziales
- § 15 Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
- § 16 Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
- § 17 Sonderausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen
- § 18 Bürgermeister

3. Teil: Übergangs-, Schluss- und Sondervorschriften

- § 19 Übertragung von Aufgaben
- § 20 Inkrafttreten

Präambel

Aufgrund der §§ 57 Abs. 4 Satz 1 und 58 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW, S. 618), sowie § 12 Abs. 1 und 2 der Hauptsatzung der Stadt Bergkamen hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2025 nachstehende Zuständigkeitsordnung erlassen.

§ 1 Allgemeines

Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder Ratsbeschluss übertragen sind. Im Übrigen bereiten sie die in ihr Sachgebiet fallenden Beschlüsse des Rates vor, indem sie diese Angelegenheiten beraten und dem Rat eine bestimmte Entscheidung empfehlen.

Ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 2 Ausschüsse und Ausschusssitze

(1) Der Rat der Stadt Bergkamen bildet die nachstehenden Ausschüsse und legt die Zahl der Ausschusssitze wie folgt fest:

- a) Haupt- und Finanzausschuss
(Pflichtausschuss gem. § 57 Abs. 2 GO NRW)
Anzahl: 15 Ratsmitglieder
- b) Rechnungsprüfungsausschuss
(Pflichtausschuss gem. § 57 Abs. 2 GO NRW)
Anzahl: 15 Mitglieder
- c) Wahlausschuss
(Pflichtausschuss gem. § 2 Abs. 1 KWahlG NRW)
Anzahl: 10 Beisitzer zzgl. Wahlleitung als Vorsitz
- d) Wahlprüfungsausschuss
(Pflichtausschuss gem. § 40 Abs. 1 KWahlG NRW)
Anzahl: 15 Mitglieder
- e) Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration
(Bedingter Pflichtausschuss gem. § 27 Abs. 1 GO NRW)
Anzahl: 15 Mitglieder (davon fünf, vom Rat zu bestellende, Ratsmitglieder)
- f) Betriebsausschuss
(Bedingter Pflichtausschuss gem. § 5 Abs. 1 EigVO NRW)
Anzahl: 17 Mitglieder (davon zwei Vertreter der Eigenbetriebe SEB und EBB)
- g) Jugendhilfeausschuss
(Bedingter Pflichtausschuss gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 4 AG KJHG NRW)
Anzahl: 9 Mitglieder (zzgl. sechs Vertreter der Träger der freien Jugendhilfe)

- h) Ausschuss für Stadtentwicklung und Strukturwandel
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 15 Mitglieder
 - i) Ausschuss für Bauen und Verkehr
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 15 Mitglieder
 - j) Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 15 Mitglieder
 - k) Kulturausschuss
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 15 Mitglieder
 - l) Ausschuss für Arbeit und Soziales
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 15 Mitglieder
 - m) Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 15 Mitglieder
 - n) Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz
(freiwilliger Ausschuss)
Anzahl: 15 Mitglieder
- (2) Die unter § 2 Abs. 1 dieser Ordnung genannten Ausschüsse haben, bis zu einer Wertgrenze von 250.000 € je Geschäftsvorfall, die nachfolgend genannten Zuständigkeiten. Ausgenommen davon ist die Entscheidungsbefugnis in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung oder Ratsbeschluss übertragen sind.

§ 3 Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss nimmt die ihm nach der GO NRW zugewiesenen Aufgaben wahr. Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeiten aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen. Er ist zuständig zur Vorberatung sämtlicher Angelegenheiten, die der Entscheidung des Rates unterliegen, hiervon ausgenommen sind die Vorlagen, die bereits im Betriebsausschuss vorberaten wurden. Diese Angelegenheiten sind dem Rat mit einem Beschlussvorschlag zuzuleiten.
- (2) Falls nicht der Rat oder der Bürgermeister kraft gesetzlicher Bestimmung ausschließlich zuständig sind, so ist der Haupt- und Finanzausschuss zuständig, soweit nicht nach den nachfolgenden Vorschriften die Zuständigkeit eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters begründet ist.
- (3) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden im Sinne des § 24 GO NRW wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen.
- (4) Er ist zuständig für die durch die Stadt Bergkamen eingegangenen Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften.

- (5) Er ist zuständig für die Leitlinien der Personalpolitik (mittelfristige Personalbedarfsplanung). Ihm obliegt die Vorberatung des Stellenplanes.
- (6) Er begleitet alle Maßnahmen zum Ausbau der Digitalisierung und IT-Infrastruktur innerhalb der Stadtverwaltung.
- (7) Er ist zuständig für die Erledigung der Aufgaben der Gleichstellung nach § 5 GO NRW.
- (8) Er legt die Grundsätze der Wirtschaftsförderung und der Tourismusentwicklung fest.

§ 4 Rechnungsprüfungsausschuss

Dem Rechnungsprüfungsausschuss obliegen die in § 59 Abs. 3 und 4, § 96 Abs. 1 und §§ 102, 104 und 105 GO NRW festgelegten Aufgaben.

§ 5 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss beschließt die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke.
- (2) Er entscheidet über die Verfügung des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen, wenn die Vertrauensfrau bzw. der Vertrauensmann den Wahlausschuss anruft.
- (3) Er entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (4) Er stellt das Wahlergebnis fest.
- (5) Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des Kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe sinngemäß Anwendung, dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, dass bei Stimmengleichheit die Stimme des Wahlleiters den Ausschlag gibt und dass § 58 Abs. 1 Satz 7 - 10 GO NRW außer Betracht bleibt.

§ 6 Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss bereitet Ratsbeschlüsse über etwaige Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl vor.

§ 7

Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist zuständig für alle Fragen des Integrationsmanagements. Dazu zählen insbesondere:

1. die Förderung von Integrationsangeboten für Menschen mit Einwanderungsgeschichten,
2. die Sichtbarmachung der Potenziale und Leistungen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte,
3. die Sicherstellung von Chancengerechtigkeit in gesellschaftlichen, kulturellen und wirtschaftlichen Bereichen,
4. die Unterstützung und Förderung von Projekten, Einzelpersonen oder Gruppen, die in besonderem Maße zur Entwicklung des gesellschaftlichen Zusammenlebens beitragen oder dieses prägen,
5. der Ausschuss ist vor der Beschlussfassung des Rates oder anderer Ausschüsse rechtzeitig zu hören, sofern die jeweiligen Beratungsgegenstände spezifische Interessen von Menschen mit internationaler Familiengeschichte berühren. Seine Stellungnahme ist bei der Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen und
6. der Ausschuss kann dem Rat und seinen Ausschüssen Empfehlungen zu Themen der Integrations- und Teilhabepolitik aussprechen.

§ 8

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die GO NRW, EigVO NRW sowie Betriebssatzung übertragen sind.

§ 9

Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich anregend und fördernd mit den Aufgaben der Jugendhilfe gem. § 71 SGB VIII i.V.m. § 4 AG KJHG NRW. Er beschließt im Rahmen der hierfür vom Rat der Stadt Bergkamen bereitgestellten Mittel, der Satzung für das Jugendamt der Stadt Bergkamen in der jeweiligen gültigen Fassung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe. Er soll in Fragen der Jugendhilfe vor jeder Beschlussfassung des Rates der Stadt Bergkamen gehört werden und hat das Recht, Anträge an den Rat zu stellen.

§ 10

Ausschuss für Stadtentwicklung und Strukturwandel

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Strukturwandel ist zuständig für:

1. Grundsatzbeschlüsse zu kommunalen Plänen, Konzepten, Programmen und Projekten der Stadtentwicklungs-, Bauleit-, und Grünplanung sowie der städtebaulichen Rahmenplanung,
2. Koordinierung aller Maßnahmen und Planungen in den Bereichen der Landes-, Regional-, Verkehrs-, Stadt- und Entwicklungsplanung von besonderer Bedeutung, insbesondere Projekte nach dem Strukturstärkungsgesetz,
3. Vorberatung von größeren Entscheidungen beim Grunderwerb (Bodenvorratspolitik),
4. Leitlinien der innerörtlichen Mobilität im Umweltverbund sowie des motorisierten Individualverkehrs und
5. Grundsätze der demographischen Entwicklung.

§ 11

Ausschuss für Bauen und Verkehr

(1) Der Ausschuss für Bauen und Verkehr ist zuständig für:

1. Vorberatung über die Aufstellung und Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungspläne,
2. Vorberatung über die Aufstellung von Satzungen nach BauO NRW,
3. Beschlussfassung über das Straßen- und Wegekonzzept (inkl. KAG-Veranlagung),
4. Entscheidung über verkehrslenkende Maßnahmen von besonderer Bedeutung,
5. Entscheidung über Baumaßnahmen und Ausbaupläne im Bereich des Hoch-, Tief-, Wasserbaus sowie der Grün- und Freiflächen,
6. Verkehrsplanung einschließlich des Rad- und Fußverkehrs,
7. Friedhofsangelegenheiten,
8. Angelegenheiten des öffentlichen Personennahverkehrs und
9. Sicherung der Schulwege.

(2) Er ist zuständig für gemeindliches Einvernehmen der Gemeinde gem. Baugesetzbuch (BauGB) für Baugenehmigungen und Bauvoranfragen, soweit nicht die Zuständigkeit des Bürgermeisters gegeben ist oder gesetzliche Vorschriften eine andere Regelung vorsehen. Dies gilt auch, wenn das Einvernehmen gem. BauGB in einem anderen Verfahren einzuholen ist.

(3) Er nimmt die Aufgabe eines Ausschusses nach § 30 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen. Er ist zuständig für alle Angelegenheiten der Baukultur und Denkmalpflege und die Vergabe von Zuschüssen an Dritte im Rahmen des Denkmalschutzes, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist.

§ 12**Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung**

- (1) Der Ausschuss für Schule, Sport und Weiterbildung entscheidet über die Aufgaben, die die Stadt Bergkamen als Schulträger wahrnimmt.
- (2) Er berät alle sonstigen auf dem Gebiet des Schulwesens auftretenden Fragen vor.
- (3) Er entscheidet über alle Angelegenheiten im Rahmen der Richtlinien zur Förderung des Sportes innerhalb seines Aufgabenbereiches.
- (4) Er berät alle Maßnahmen, die sportliche Einrichtungen betreffen, vor.
- (5) Er wirkt durch Vorschläge bei der Programmgestaltung der Volkshochschule mit und verabschiedet den vom zuständigen Fachamt vorgelegten VHS-Arbeitsplan.

§ 13**Kulturausschuss**

Der Kulturausschuss berät alle Maßnahmen und Entwicklungspläne, die kulturelle Einrichtungen betreffen, vor, soweit ihm der Rat nicht im Einzelfall die Entscheidung bestimmter Aufgaben überträgt oder gesetzliche Vorschriften eine andere Regelung vorsehen.

§ 14**Ausschuss für Arbeit und Soziales**

- (1) Der Ausschuss für Arbeit und Soziales ist zuständig für die Beratung aller Angelegenheiten in sozialen Fragen. Insbesondere werden Themen beraten, die Senioren, Seniorinnen und Menschen mit Behinderung betreffen (Inklusion).
- (2) Er berät regelmäßig Angelegenheiten des Pflege- und Gesundheitswesens sowie die soziale Lage der Bevölkerung unter besonderer Berücksichtigung der Generationengerechtigkeit; er begleitet den Prozess der integrierten Sozialplanung einschließlich des Berichtswesens.
- (3) Er entscheidet über die im Rahmen der Haushaltsplanung bereitgestellten Mittel zur Förderung von Selbsthilfeorganisationen für Suchtkranke, Menschen mit Behinderungen, Senioren und Seniorinnen sowie Mittel zur Förderung der Integration.
- (4) Er ist zuständiger Ausschuss in Angelegenheiten des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes.
- (5) Unterstützend können Arbeitskreise dazu gebildet werden.

§ 15

Ausschuss für öffentliche Sicherheit und Ordnung

- (1) Der Ausschuss berät in allen grundsätzlichen Angelegenheiten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (2) Er ist zuständig für die Angelegenheiten der Freiwilligen Feuerwehr Bergkamen, den Bevölkerungsschutz und den Rettungsdienst.
- (3) Er berät in Angelegenheiten der Ordnungspartnerschaft zwischen dem Kreis Unna und dem kommunalen Ordnungsdienst sowie weiterer Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
- (4) Er nimmt die Funktion der regelmäßigen Sicherheitskonferenz wahr.

§ 16

Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz

Der Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz ist zuständig für:

1. Grundsätze bzw. Leitlinien für den Klimaschutz,
2. Pläne, Konzepte, Programme und Projekte mit Relevanz für Klima-, Immissions- und Bodenschutz,
3. Fortschreibung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes,
4. Beschluss über Einzelmaßnahmen zur Umsetzung des Integrierten Klimaschutzkonzeptes und von Klimaschutzteilkonzepten und
5. Entscheidung über Maßnahmen im direkten Zusammenhang mit dem Klimawandel.

§ 17

Sonderausschüsse, Unterausschüsse und Kommissionen

- (1) Für besondere Aufgaben können Sonderausschüsse gebildet werden, die für einen begrenzten Zeitraum tätig werden.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können durch Ratsbeschluss "Unterausschüsse", „Arbeitskreise“ oder "Kommissionen" gebildet werden, wenn sich aus der Aufgabe heraus eine Vorberatung im kleinen Kreis anbietet. Die Tätigkeit dieser Gremien ist im Einzelfall sachlich und zeitlich zu begrenzen; sie haben keine Entscheidungsbefugnis.

§ 18 Bürgermeister

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Soweit die nachfolgende Angelegenheit nicht bereits als Geschäft der laufenden Verwaltung im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen gilt, wird der Bürgermeister ermächtigt, über die Vergabe von Aufträgen unabhängig von einer Wertgrenze im Rahmen der zur Verfügung stehenden und freigegebenen Haushaltsmittel zu entscheiden. Die Ermächtigung umfasst insbesondere auch die Zuschlagserteilung im Rahmen des Vergabeverfahrens.
- (3) Über erfolgte Auftragsvergaben werden der Haupt- und Finanzausschuss und der Betriebsausschuss im Rahmen der jeweiligen Geschäftsbereiche regelmäßig, mindestens halbjährlich, unterrichtet. Dies gilt für Auftragsvergaben ab einem Auftragswert in Höhe von 50.000,00 € netto.

§ 19 Übertragung von Aufgaben

- (1) Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis können Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf den Bürgermeister übertragen.
- (2) Entscheidungsbefugte Ausschüsse können jede Angelegenheit an den Rat der Stadt zur Beschlussfassung überweisen.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat in Kraft. Gleichzeitig tritt die frühere Zuständigkeitsordnung vom 10.12.2020 außer Kraft.

Bergkamen, 15.12.2025

Thomas Heinzl
Bürgermeister

Thomas Hartl
Schriftführer